



Bern, 6. Juli 2011

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD am 6. Juli 2011 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **7. Oktober 2011**.

Seit dem Inkrafttreten des Kollektivanlagengesetzes (KAG, SR 951.31) im Jahre 2007 haben sich nicht zuletzt aufgrund der Finanzkrise die Anforderungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen geändert. Auf nationaler Ebene besteht heute die Notwendigkeit, aus Anlegerschutz- und Wettbewerbsgründen die bestehenden Regulierungslücken zu schliessen. Diese Regulierungslücken bestehen insbesondere in den drei Bereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb:

- In der Schweiz müssen sich nur Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen der staatlichen Aufsicht unterstellen.
- Die Vorschriften bezüglich Verwahrung der kollektiven Kapitalanlagen sind nur rudimentär und entsprechen nicht internationalen Standards.
- Der Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger in oder von der Schweiz aus ist nicht reguliert.

Die Bedeutung dieser Regulierungslücken wird sich weiter verschärfen, weil auf internationaler Ebene und insbesondere im EU-Raum verschiedene Regulierungsvorhaben die Anforderungen in diesen Bereichen erhöhen bzw. bereits erhöht haben. So unterstellt die EU durch die AIFM-Richtlinie (*Directive on Alternative Investment Fund Managers*, AIFMD) zwingend alle Manager von kollektiven Kapitalanlagen, die nicht bereits den Vorschriften der UCITS-Richtlinie (*Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities*, UCITS) unterstellt sind, einer Aufsicht und regelt die Verwahrung sowie den Vertrieb dieser kollektiven Kapitalanlagen. So darf die Vermögensverwaltung dieser Produkte ab Mitte 2013 nur noch an Vermögensverwalter in Drittstaaten delegiert werden, welche einer Aufsicht unterstehen. Die für den



Vermögensverwalter zuständige Aufsichtsbehörde muss zudem mit der für den Manager zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Dadurch wird den Schweizer Vermögensverwaltern ab Mitte 2013 die Tätigkeit für europäische kollektive Kapitalanlagen erschwert oder sogar verunmöglicht.

Die Teilrevision des KAG soll diese Regulierungslücken schliessen. Die Vorschriften des KAG betreffend Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb sollen bis Mitte 2012 den internationalen Standards angeglichen werden. Die Revision verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Verbesserung des Schutzes der Anleger in der Schweiz: Ausdehnung der Aufsicht auf sämtliche schweizerischen Vermögensverwalter von schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, Erhöhung der Anforderungen an die Verwahrstelle sowie Verstärkung der Vorschriften für den Vertrieb an qualifizierte Anleger und Publikumsanleger;
- Erhaltung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltungstätigkeit: Sicherstellung des Zugangs zu den europäischen Finanzmärkten für Schweizer Finanzmarktdienstleister und deren Produkte und Verhinderung der Zuwanderung ausländischer Marktteilnehmer, die sich keiner Regulierung unterstellen wollen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Änderung des KAG samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: **Eidgenössisches Finanzdepartement, Rechtsdienst Generalsekretariat, Bernerhof, 3003 Bern oder per E-mail an rechtsdienst@gs-efd.admin.ch.**

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)